



Reglement Feuerwehr Surbtal

Gemeinden Endingen- Lengnau- Tegerfelden

Stand 01.01.2024

	A. Allgemeine Bestimmungen
	§ 1
Basis für die gemeinsame Feuerwehr	Die Feuerwehr Surbtal der Gemeinden Eendingen, Lengnau, Untereendingen und Tegerfelden ist auf Basis der Vereinbarung vom 1. Januar 2012 organisiert.
	§ 2
Funktions- und Berufsbezeichnungen	Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
	B. Rekrutierung und Einteilung
	§ 3
Rekrutierung	Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.
	§ 4
Freiwilliger Feuerwehrdienst	¹ Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig (FwG). ² Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 wird auf 18 Jahre festgelegt.
	§ 5
Vertrauensarzt	Als Vertrauensarzt gilt der vom Angehörigen der Feuerwehr persönlich gewählte Vertrauensarzt (Bsp. Hausarzt). Ist kein Vertrauensarzt bestimmt, wird dies von Seiten Kommando festgelegt.
	§ 6
Einteilung	¹ Die Neueinteilung erfolgt in der Regel auf Anfang Jahr. Im Feuerwehrdienst ausgebildete Neuzuzüger können jederzeit eingeteilt werden. ² Die Feuerwehrkommission ist für die Einteilung nach Bedarf zuständig. Nach Möglichkeit wird auf Eignung, Beruf und persönliche Wünsche Rücksicht genommen.
	§ 7
Entlassungen	¹ Entlassungen oder Versetzungen erfolgen in der Regel auf Ende Jahr. ² Austritte von Feuerwehrangehörigen müssen spätestens bis zum 30. September schriftlich bei der Feuerwehrkommission (z.H. Kommandant) eingereicht werden. ³ Der zuständige Gemeinderat kann jederzeit auf Antrag der Feuerwehrkommission Entlassungen aus disziplinarischen Gründen verfügen.
	C. Organisation der Feuerwehr
	§ 8
Feuerwehrkommando	¹ Das Kommando über die Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm steht ein Vizekommandant zur Seite. ² Der Kommandant und der Vizekommandant werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die drei Gemeinderäte gewählt.
	§ 9
Pflichtenhefte	Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen. Diese Pflichtenhefte sind Bestandteil des Leitfadens Führung.

Ungenügende oder Fehlende Lösch-Einrichtungen	D. Löscheinrichtungen § 10 Das Kommando hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.
Ausrüstung	E. Ausrüstung § 11 ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt. ² Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar. ³ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.
Pikettdienst	D. Dienstbereitschaft § 12 Die Organisation eines allfälligen Pikettdienstes obliegt dem Kommandanten im Sinne des Feuerwehrgesetzes.
Ausbildung	G. Ausbildungs- und Übungsdienst, Einsatz § 13 ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms ² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
Übungsdienst	§ 14 ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen. ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt. ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern. ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen (Regelung ist Bestandteil des Leitfadens Führung).
Einsatzdienst; Einsatzpläne	§ 15 ¹ Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen. Risiko-Katasterpläne sind jährlich durch den Feuerwehrkommandanten nachzutragen. ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

H. Kontrollwesen

§ 16

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 17

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen oder auf eine andere von der AGV vorgegebene Art nachgeführt.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 18

Dienstbüchlein

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

I. Versicherung

§ 19

Versicherung der
Feuerwehrleute und
Ihren Privatfahrzeugen

¹ Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), der Schweizerische Feuerwehrverband (SFV) und die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) verfügen über ein gemeinsames Versicherungskonzept. Dieses Versicherungskonzept weist einen definierten Leistungsanspruch pro Schadenereignis in Ergänzung (subsidiär) zu den obligatorischen oder anderen Versicherungen auf. Als Beispiele können die obligatorische Unfallversicherung, die Sach-, Kasko-, Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherungen genannt werden, die von Privaten, Gemeinden, Feuerwehrorganisationen, kantonalen Gebäudeversicherungen oder Ämtern abgeschlossen wurden.

² Die Kosten von Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen entstehen, werden von den Verbandsgemeinden ersetzt.

J. Ordnungsbussen

§ 20

Bussen

¹ Wer aktiven Dienst zu leisten hat und sich diesem ohne genügende Entschuldigung entzieht, wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission im Sinne des Feuerwehrgesetzes gebüsst.

² Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis ein Übungssold, im Wiederholungsfall innert eines Quartals höchstens den vierfachen Übungssold (max. 1000.- pro Jahresfrist), gemäss Feuerwehrgesetz.

³ Die Feuerwehrbussen werden vierteljährlich auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat der jeweiligen Wohngemeinde ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.

K. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente der Feuerwehr Surbtal (Gemeinden Endingen, Lengnau und Tegerfelden) und tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinderäte in Kraft.

vom Gemeinderat Endingen genehmigt am

5304 Endingen, 19. Februar 2024



GEMEINDERAT ENDINGEN

Der Gemeindeammann

Ralf Werder

Der Gemeindeschreiber

Daniel Müller

vom Gemeinderat Lengnau genehmigt am

5426 Lengnau, 8. Januar 2024



GEMEINDERAT Lengnau

Der Gemeindeammann

Viktor Jetzer

Der Gemeindeschreiber

Anselm Rohner

vom Gemeinderat Tegerfelden genehmigt am

5306 Tegerfelden, 22. Januar 2024



GEMEINDERAT Tegerfelden

Der Gemeindeammann

Reto Merkli

Die Gemeindeschreiberin

Aline Bianchi

